

EMRK verhindert Abschiebungen

Ein Hemmschuh dabei ist die Europäische Menschenrechtskonvention, die hohe Hürden für die Abschiebung von abgelehnten Asylwerbern aufstellt. Ein Problem in diesem Zusammenhang ist, dass die EU-Staaten auch außerhalb ihrer Hoheitsgebiete an die EMRK gebunden sind. Demnach dürfen sie etwa sogenannte Bootsflüchtlinge im Mittelmeer, die illegal in die EU einsickern wollen, nicht kollektiv zurückweisen. Denn dagegen steht Artikel 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK. Dieser verbietet Kollektiv-Ausweisungen ausländischer Personen. Illegalen Migranten steht danach das Recht auf Prüfung ihrer persönlichen Umstände zu – und dies auch dann, wenn offensichtlich ist, dass es sich um reine Armutsmigration handelt. Denn dies ergibt sich vielfach schon aus dem Herkunftsland des Asyl-Heischenden, in dem ihm keine Verfolgung droht. Man denke zum Beispiel an Staaten wie Tunesien oder Marokko.

Fatale Rechtsprechung des EGMR

Verschärft wird die rechtliche Lage noch durch die Rechtsprechung des in Straßburg ansässigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – kurz EGMR. Dieser legt die Europäische Menschenrechtskonvention immer ausgedehnter aus und verunmöglicht somit zunehmend Abschiebungen. **So verhinderte schon vor Jahren besagter Gerichtshof etwa die Abschiebung eines nigerianischen Sexual-Verbrechers aus England, der dort eine 13-Jährige vergewaltigt hatte, mit dem Hinweis auf dessen Recht zur Wahrung seines Privat- und Familienlebens. Die Richter stellen demnach das Wohl eines ausländischen Schwerverbrechers über das Sicherheitsbedürfnis des Gastlandes.**

Quelle: [Wochenblick.at](http://www.wochenblick.at)